

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert: **Änderungen fett**

Hauptsatzung

1. § 4 (3)

Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.

Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Stadtrat über die Behandlung des strittigen Tagesordnungspunktes in der betreffenden Sitzung.

2. § 5 (1) Nr. 7:

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und ~~8~~ **10** sachkundigen Einwohnern

3. § 5 (5)

Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese werden beratend tätig.

§ 5 (5) bleibt in der Formulierung der alten Hauptsatzung erhalten; lediglich der letzte Satz wird entsprechend der neuen Vorlage geändert in: „Diese werden beratend tätig“ (siehe KVG § 46 (1))

4. § 6 (3) Nr. 1:

Der konkrete Betrag 100.000 Euro ist doppelt zugeordnet. Deshalb neue Formulierung: „die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro je Einzelansatz,“

5. § 6 (3)

Es wird ein neuer Punkt 6. aufgenommen, mit folgendem Wortlaut:

„6. Gesellschafterweissungenbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind. gegenüber städtischen Beteiligungen.“

6. § 12 (4), erster Satz:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister **oder** einen von ihm Beauftragten ~~oder Mitglieder des Stadtrates.~~

7. § 12 (5) wird ergänzt um folgenden Satz: „ In den beschließenden Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.“

Zuständigkeitsordnung

I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA

1. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften
(Finanzausschuss)

Empfehlungsrechte

Hier ist ein neuer Punkt 9 anzufügen mit folgendem Wortlaut:

„9. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.“

Entscheidungsbefugnisse

Hier ist ein neuer Punkt 6 aufzunehmen, entsprechend § 6 (4) Nr. 1 der Hauptsatzung:

„6. Gesellschafterweisungen ~~beschlüsse~~ gegenüber zu städtischen Beteiligungen, **sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.“**

II. Beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA

7. Kulturausschuss

**Beim Kulturausschuss ist unter Empfehlungsrechten als neuer Punkt 6 aufzunehmen:
„Angelegenheiten des Marktwesens im eigenen Wirkungskreis.“**

9. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten

~~Punkt 6: Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis~~ **des Einwohnerwesens,**

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender